GEMEINDE SELFKANT

BEBAUUNGSPLAN Nr. 4

- Tüddern, Im Höfgen -

- 5. Änderung -

im Ortsteil Tüddern
Gemeinde Selfkant, Kreis Heinsberg
Regierungsbezirk Köln

NEUFASSUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
ZU C. EINFRIEDIGUNGEN

1. Umfang der 5. Änderung

Mit der 5. Änderung werden die textlichen Festsetzungen bezüglich der Einfriedigung von Grundstücken geändert.

bisherige Fassung:

"c) Einfriedigungen:

Sofern an den Grenzen der Verkehrsflächen bzw. an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten Einfriedigungen vorgenommen werden, sind diese aus:

1. Spriegelzäunen oder
2. Rasenkantsteinen

herzustellen.

Diese vorgenannten Einfriedigungen dürfen 0,7 m Höhe nicht überschreiten. Betonsockel, Einfriedigungsmauern und Drahtzäune sind als Straßeneinfriedigung nicht zulässig."

neue Fassung:

"c) Einfriedigungen:

Eine von der Erteilung einer Baugenehmigung freigestellte Einfriedigung der Grundstücke muß dem Charakter des Wohngebietes der allgemeinen Bebauung und der Verkehrssicherheit gerecht werden."

2. Ziel und Zweck der 5. Änderung

Der Bebauungsplan Selfkant Nr. 4 - Tüddern, Im Höfgen - ist seit dem 21. September 1979 (zuletzt geändert im Rahmen der 4. Änderung am 22. März 1996) rechtsgültig.

Am 11. September 1997 beschloß die Gemeindevertretung die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes zu ändern.

BEGRÜNDUNG

Ein Überdenken der seit 1979 rechtsgültigen Festsetzungen führte zu der Erkenntnis, daß

1. die bestehenden Festsetzungen bezüglich der Einfriedigungen der Grundstücke an den Grenzen in Verkehrsflächen als zu starr und zu wenig praktikabel angesehen werden mußten, da diese Festsetzung den berechtigten Bedürfnissen und Interessen der Grundstückseigentümer und Bewohner nicht gerecht wurden;

2. durch eine Neufassung der Festsetzungen dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Anwohner Rechnung getragen werden soll. Insbesondere wurde hierbei das Verhindern eines unberechtigten Betretens eines Grundstückes angeführt. Auch soll eine adäquate Einfriedigung jungen Familien die Gewähr für einen sicheren Aufenthalt ihrer Kinder auf den Grundstücken bieten sowie das Halten von Haustieren erleichtern.

   Für die Gemeinde liegt speziell in der zu erwartenden Steigerung der Sicherheit das öffentliche Interesse.

Selfkant, den 29. September 1997

Der Bürgermeister

Otten